

Reglement der Stiftung zur Förderung des behinderten Kleinkindes

Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement
- gestützt auf Art. 7 der Stiftungsstatuten und
- im Sinne des Art. 2 der Stiftungsstatuten:

Art. 1 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die ganzheitliche Förderung und Begleitung von Kindern mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder –gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt sowie die beratende Unterstützung der Familie und des sozialen Umfelds. Sie ist bestrebt, günstige Voraussetzung für die Entwicklung dieser Kinder zu schaffen. Zu diesem Zweck werden mit den Kindern pädagogisch-therapeutische Massnahmen mit Schwerpunkt Heilpädagogik und Ergotherapie gemäss den Bestimmungen des Kantons Bern durchgeführt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Stiftung einen Früherziehungsdienst mit Geschäftsstelle und regionalen Zweigstellen und beschäftigt Früherzieherinnen und Früherzieher. Die Tätigkeit der Stiftung beschränkt sich auf das Gebiet des Kantons Bern.

Die Einzelheiten der Organisation und der Verwaltung der Stiftung ordnet der Stiftungsrat in diesem Reglement.

Art. 2 Früherziehungsdienst

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben beschäftigt die Stiftung Früherzieherinnen und Früherzieher sowie Zweigstellenleiterinnen und Zweigstellenleiter, beide Funktionen gemäss der Richtpositionsumschreibung zur Personalverordnung für subventionierte Betriebe des Kantons Bern BERESUB. Die operative Führung obliegt der Geschäftsleitung, welcher die Fachleitung, die Zweigstellenleitungen und das administrative Personal unterstellt ist.

Die Geschäftsleitung des Früherziehungsdienstes wird durch den Stiftungsrat angestellt. Sie ist dem Präsidenten oder der Präsidentin direkt unterstellt (Mitarbeitergespräche, Lohnabsprachen, Genehmigung Weiterbildungen).

Die Leitung des Früherziehungsdienstes nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil, ausser wenn ein Geschäft sie selbst betrifft. Sie hat ein Antragsrecht und führt das Protokoll der Stiftungsratssitzungen.

Die Einzelheiten der Aufgabenbereiche sowie die Rahmenbedingungen des Personals werden in Stellenbeschreibungen und im Personalreglement festgelegt.

Art. 3 Massnahmen

Die früherzieherischen Massnahmen sind individuell abgestimmte Leistungen wie Förderung des Kindes, Anleitung und Beratung der Bezugspersonen. Sie werden vorwiegend in der häuslichen Umgebung des entwicklungsauffälligen Kindes durchgeführt.

In Zusammenhang mit diesen Massnahmen stehende fachliche Beurteilungen und Verlaufsbeobachtungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den zuweisenden Fachstellen oder den zuständigen Pädiater/innen.

Niemand hat gegenüber der Stiftung einen Rechtsanspruch auf eine Leistung.

Art. 4 Finanzierung

Die Aufwendungen der Stiftung werden gedeckt durch:

- Beiträge des Kantons Bern gemäss Leistungsvertrag
- Spenden und andere Zuwendungen für zweckgebundene Aufwendungen

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Im Namen der Stiftung zeichnungsberechtigt sind der Präsident / die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Einzelheiten der sonstigen Zeichnungsberechtigung werden in einer besonderen Unterschriftenregelung festgelegt.

Art. 6 Reglementsänderung

Dieses Reglement kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde (Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern) bekannt zu geben.

Das vorstehende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 16. September 2010 genehmigt.

Barbara Aeschbacher

Dr. Franz Kaufmann

Sekretärin der Stiftung

Präsident des Stiftungsrats